Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

http://www.ssk.de

Europäische Produktnormung zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

Stellungnahme der Strahlenschutzkommission

Verabschiedet in der 188. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 2./3. Dezember 2003

Die Strahlenschutzkommission (SSK) stellt mit Sorge fest, dass bei der Erstellung von Produktnormen gemäß den EU-Mandaten zur normativen Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz) (1999/519/EG) das gesetzte Schutzziel nicht erreicht wird.

Das Problem besteht darin, dass die Immissionsgrenzwerte der Ratsempfehlung, die die Summe aller vorhandenen Immissionen begrenzen, zur Emissionsbegrenzung von jeweils einzelnen Produkten herangezogen werden, ohne auf bestehende Felder der Umwelt oder auf andere im bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erwartende technische Feldquellen Bedacht zu nehmen.

Dies steht nicht nur im Widerspruch zur EU-Ratsempfehlung, sondern auch im Gegensatz zu der in Deutschland geltenden Regelung, wonach z.B. in der 26. BImSchV bei der Beurteilung der Emissionen einzelner Anlagen auch *alle sonstigen* relevanten Immissionen zu berücksichtigen sind (Standortverfahren nach BEMFV).

Es ist der SSK bewusst, dass die Meinungsfindung in der Normung alle Aspekte berücksichtigen muss. Sie hat gerade aus diesem Grund frühzeitig auf die Notwendigkeit hingewiesen, gesundheitliche Bewertungen stärker als bisher in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Dies geschah auch deshalb, weil die von der CENELEC angesprochene „enge Abstimmung der europäischen Normungsarbeiten mit der ICNIRP“ entsprechend dem Mandat M 305/2001 tatsächlich nicht stattfindet, sondern im Gegenteil die ICNIRP aufgrund der herrschenden Missverständnisse bezüglich der Interpretation ihrer Empfehlungen bereits mehrmals, wenngleich bisher ohne Erfolg, ein klärendes Gespräch unter Federführung der zuständigen EU-Generaldirektion gefordert hat.

In Übereinstimmung mit ihren Empfehlungen, z.B. über „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ (2001) oder über „Neue Technologien, einschließlich UMTS: Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ (2003), sieht sich die SSK im Hinblick auf die bestehenden Defizite in der europäischen Normung veranlasst, folgende Empfehlungen auszusprechen:

- Die Expositionsgrenzwerte der den Normungsmandaten zugrunde gelegten EU-Ratsempfehlung begrenzen die *Summe* aller einwirkenden Felder in der Umwelt. Sie sind daher entgegen der Auffassung der CENELEC *grundsätzlich nicht geeignet*, direkt als Immissionsgrenzwerte für einzelne Quellen verwendet zu werden.

- Der Grenzwert für Immissionen sollte durch einzelne Produkte grundsätzlich *nicht ausgeschöpft* werden. Die Produktnormen sollten gewährleisten, dass jetzt und in Zukunft ein ausreichender Spielraum für andere Immissionen erhalten bleibt.

- Der *Grad des Ausschöpfens* der Expositionsgrenzwerte durch einzelne Quellen sollte darüber hinaus umso geringer sein, je geringer die Kontrollierbarkeit der Anwendungs- und Umgebungsbedingungen ist.

- In die Normen muss eine Verpflichtung aufgenommen werden, wonach ein Hersteller bei relevanten Emissionen in der *Gebrauchsanweisung* auf diesbezügliche Randbedingungen, z.B. die maximal zulässigen Umgebungsfelder, hinzuweisen hat.

- Die bei der Ableitung der Expositionsgrenzwerte angewandten Sicherheitsfaktoren rechtfertigen nicht, dass die Grenzwerte der EU-Ratsempfehlung überschritten werden.

- *Die Messunsicherheiten* dürfen nicht zum Überschreiten der Expositionsgrenzwerte führen.

- Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte ist in *allen zugänglichen* Bereichen und nicht erst ab einem Mindestabstand zu den Quellen zu gewährleisten.

- Die Expositionsgrenzwerte dürfen auch *im ungünstigsten Fall* des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht überschritten werden. Als Bewertungsbedingung ist daher z.B. die Teillast (z.B. der Betrieb nur einer von mehreren Kochplatten eines E-Herdes) nicht akzeptabel.

Die SSK weist darauf hin, dass bereits derzeit einige neue Produktnormen (z. B. EN 50366, EN 50392) *nicht geeignet* sind, den Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten.

Angesichts der bestehenden Unterschiede in der Interpretation des EU-Mandats M 305 weist die SSK auf die dringende Notwendigkeit hin, durch die EU-Kommission eine Klarstellung des im Mandat enthaltenen Auftrags zu erwirken.